



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare
Krankheiten)
Stubenring 1, 1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/72/ME
Wien, 27.8.2020

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at sowie
an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: GZ 2020-0.446.926 – Novelle Epidemiegesetz 1950

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden,
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) nimmt zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, binnen offener Frist Stellung wie folgt:

§ 7 Abs 1a Epidemiegesetz Absonderung Kranker:

Nach der neuen Bestimmung sind nur noch solche Anhaltungen von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bezirksgericht anzuzeigen, die länger als vier Wochen aufrecht sind.

In Anbetracht der außerordentlichen Sensitivität des hier betroffenen Rechtsguts (Schutz der persönlichen Freiheit), welches durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) geschützt wird, erscheint die weitreichende Einschränkung der Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle freiheitsentziehender Maßnahmen (Anhaltungen) sehr problematisch.

Durch die vorgeschlagene Novelle wird die grundsätzlich amtswegige Kontrollmöglichkeit der Justiz massiv eingeschränkt, da die Gerichte vom Großteil der Anhaltungen nicht mehr informiert werden und für ihre Prüfungen auf Rechtsschutzbegehren der angehaltenen Personen angewiesen sind, die diese in den allermeisten Fällen schon mangels Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten nicht einbringen werden.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Weiters ist nicht ersichtlich, warum gerade eine Frist von vier Wochen gewählt wurde. Diese erscheint unverhältnismäßig lange, da die bei weitem meisten COVID-relevanten Anhaltungen mangels Infektion bzw. wegen „Freitestungen“ nicht länger als zehn bzw. maximal vierzehn Tage dauern werden.

Das ÖRK spricht sich daher gegen diese Bestimmung aus.

§ 32 Abs 7 Epidemiegesetz Vergütung für den Verdienstentgang:

Die neue Bestimmung sieht vor, dass Bescheide über den Ersatz von Verdienstentgang, denen unrichtige Angaben der Antragsteller zugrunde liegen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden.

Unter den derzeit herrschenden außergewöhnlichen Bedingungen und den ständig wechselnden Umständen und Rahmenbedingungen sind Fehler bei der Antragstellung durchaus nichts Ungewöhnliches. Dies hat sich nicht nur bei der Antragstellung für die COVID-Kurzarbeit gezeigt, sondern sogar bei der Erlassung maßgeblicher Rechtsgrundlagen durch Gesetzgeber und Verwaltungsbehörden.

Wird bei geringfügigen Fehlern nun der Bescheid für nichtig erklärt, ohne dass der Antragsteller die Möglichkeit erhält, Fehler auszubessern, trifft dies die Antragsteller aus unserer Sicht unbillig hart, da oftmals die Frist für einen neuen Antrag bereits abgelaufen sein wird.

Das ÖRK spricht sich daher dafür aus, den Antragstellern bei Fehlern jedenfalls eine angemessene nachträgliche Korrekturmöglichkeit einzuräumen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

§ 43a Abs 2 und 3 Epidemiegesetz und § 2b Abs 2 und 3 COVID-19-Maßnahmengesetz: Zuständigkeiten

Die neuen Bestimmungen sehen jeweils eine Kaskadenregelung im Hinblick auf die Zuständigkeiten für Verordnungen vor. Es wird jeweils festgehalten, dass auf regionaler Ebene strengere Bestimmungen erlassen werden können, gleichzeitig sollen höherrangige Verordnungen entgegenstehende regionale außer Kraft setzen können.

Diese Bestimmung kann zu einer Vielzahl von Vorschriften führen, die jeweils auf Bezirksebene voneinander abweichen. Landeshauptleute und Bezirksverwaltungsbehörden können gemäß § 43a Abs 2 EpG und § 2b Abs 2 COVID-19-MG strengere Regelungen in ihrem Wirkungsbereich erlassen. § 43a Abs 3 EpG und § 2b Abs 3 COVID-19-MG sehen gleichzeitig vor, dass höherrangige Verordnungen die regionaleren außer Kraft setzen.

Für den durchschnittlichen Rechtsunterworfenen wäre daher wahrscheinlich schon sehr bald nicht mehr ersichtlich, welche Verordnungen jeweils in Kraft und für sie/ihn relevant sind. Es kann von den Rechtsunterworfenen nicht ernsthaft erwartet werden, dass sie in jedem Bezirk laufend prüfen, ob strengere Bestimmungen als auf Bundes- oder Landesebene bestehen oder ob Verordnungen durch andere Verordnungen außer Kraft gesetzt wurden, zumal oft auch nicht ohne Weiters beurteilt werden kann, welche Bestimmung die „strengere“ im Sinne der § 43a Abs 2 EpG und § 2b Abs 2 COVID-19-MG ist.

Da die zu erlassenden Verordnungen zur Bekämpfung von COVID-19 sehr erhebliche wirtschaftliche und sonstige Folgen haben und darüber hinaus Strafbestimmungen im EpG und COVID-19-MG vorgesehen sind, wiegt die neu zu schaffende Rechtsunsicherheit noch schwerer.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte es daher jedenfalls die Aufgabe der Ordnungsgeber sein, obsoletere Verordnungen ausdrücklich außer Kraft zu setzen.

Das ÖRK spricht sich daher gegen diese Bestimmung in dieser Form aus.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

§ 2 COVID-19-MG: Betreten von bestimmten Orten und öffentlichen Orten

Der VfGH hat mit seinem Erkenntnis vom 14.07.2020, V 363/2020 festgestellt, dass der bisherige § 2, welcher nur eine Regelung betreffend „bestimmte“ Orte getroffen hat, keine Rechtsgrundlage für ein generelles Betretungsverbot öffentlicher Orte darstellt. Dies soll mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 2 COVID-19-MG repariert werden.

Die vorgeschlagene Fassung sieht nunmehr eine Ermächtigung an den Verordnungsgeber vor, mit Verordnung das Betreten von „bestimmten Orten“ oder „öffentlichen Orten“ zu beschränken, mit Auflagen zu versehen oder gänzlich zu untersagen. Dem Verordnungsgeber wird hier ein sehr großer Spielraum eingeräumt, da sogar ein gänzlich Betretungsverbot jeglicher Orte (denn jeder Ort ist „bestimmt“ oder „öffentlich“, wenn nicht sogar beides) ausgesprochen werden kann und das Gesetz kaum konkrete Kriterien für die zu erlassende Verordnung vorsieht. Somit wird das Handeln des Verordnungsgebers nicht ausreichend gesetzlich determiniert, was unserer Ansicht nach im Ergebnis eine verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation darstellt.

Weiters sollte ausdrücklich dafür Vorsorge getroffen werden, dass systemkritische Betriebe und Organisationen aus Infrastruktur und Wirtschaft durch Betretungsverbote nicht in ihrem Betrieb beschränkt oder behindert werden.

Überdies sollen die oben zitierten Zuständigkeitsregelungen gelten, was wie bereits erläutert zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und Einschränkung des Wirtschaftslebens führt.

Das ÖRK regt daher an, die Verordnungsermächtigung genauer zu determinieren und explizite Ausnahmen für systemkritische Betriebe aufzunehmen.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Eilverfahren

In Hinblick auf den hohen Stellenwert des Rechtsguts der persönlichen Freiheit sowie angesichts der bereits verfassungsgerichtlich festgestellten Gesetz- und Verfassungswidrigkeiten im Zuge der bisherigen COVID-Gesetzgebung und im Lichte der wieder sehr weitgehenden Regelungen dieses Gesetzesentwurfs regt das ÖRK dringend an, eine raschere Möglichkeit zur zeitnahen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit neuer Vorschriften einzuführen.

Das bereits existierende Eilverfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht könnte dafür als bewährtes Muster dienen.

Das ÖRK regt daher an, eine gesetzliche Grundlage für ein Eilverfahren vor dem VfGH zu schaffen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Mag. Michael Opriesnig
Generalsekretär

DI Peter Kaiser
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartner

Dr. Bernhard Schneider

Tel +43/1/589 00-116

E-Mail bernhard.schneider@roteskruz.at